

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG (gültig ab 01.01.2013)

1. Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wird eine von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in einem oder mehreren Punkten abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen, so bleiben die übrigen Bestimmungen ungeschmälert gültig.

Hat ein Abnehmer eigene allgemeine Bedingungen aufgestellt, dann haben unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen den Vorrang und zwar auch dann, wenn die Bedingungen des Abnehmers eine ähnliche Verzugsbestimmung enthalten. Jeder Vertrag wird unter der aufhebenden Bedingung geschlossen, dass unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Anwendung finden.

2. Angebote

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

3. Lieferung

Betriebsstörungen, die als höhere Gewalt anzusehen sind, wie z. B. Brandschaden, Maschinenbruch, allgemeiner Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Streik usw., sei es beim Verkäufer oder seinen Vorlieferanten, welche die Produktion verringern oder unmöglich machen, befreien den Verkäufer von seiner Lieferpflicht.

4. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers ab den jeweiligen Werken Villingen-Schwenningen (Tannheim), Heiden, Niemberg.

5. Beanstandungen

Etwaige Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter Angabe der Mängel erfolgen. Sind die Beanstandung berechtigt, liefern wir kostenlos Ersatz oder werden die Ware unentgeltlich nacharbeiten. Alle sonstigen Ansprüche, insbesondere das Recht auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

6. Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar, außer eine andere Zahlungsbedingung ist vereinbart. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, ohne Inverzugsetzung, Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins des Verkäufers zu verlangen. Bei Rechnungsbeträge unter 100,00 € wird kein Skonto gewährt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach erfolgloser Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hierdurch verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware in der Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß § § 947, 948 Bürgerliches Gesetzbuch verbunden, vermischt oder vermennt, so wird der Verkäufer Miteigentümer der Ware entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem anteiligen Wert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der erwerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß der vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Ist der Verkäufer danach berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat der Verkäufer auf Verlangen des Verkäufers die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch nötigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 20 % ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

Gerichtsstand für Lieferungen an Vollkaufleute ist Münster.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Unsere Niederlassungen:

MÜNSTERLAND ABBUND
Industriestraße 14
46359 Heiden/Westfalen
Tel.: +49 (0) 28 67 / 97 39-0
Fax: +49 (0) 28 67 / 97 39-900
www.muensterland-abbund.de

SCHWARZWALD ABBUND
Bei der Talmühle 3
78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: +49 (0) 77 05 / 92 99-0
Fax: +49 (0) 77 05 / 92 99-15
www.schwarzwald-abbund.de

SAALE ABBUND
Am Güterbahnhof 12
06188 Landsberg OT Niemberg
Tel.: +49 (0) 34 60 4 / 20 10 0
Fax: +49 (0) 34 60 4 / 20 10 1
www.saale-abbund.de